

VON HAUSARZT ZU HAUSARZT



Dr. Gerd W. Zimmermann

Facharzt für
Allgemeinmedizin
Kapellenstraße 9,
D-65719 Hofheim

Bonbons fürs Praxispersonal

— §8 Abs. 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) beinhaltet, dass Sachzuwendungen an Arbeitnehmer in Höhe von bis zu 44 Euro pro Monat steuerfrei und sozialabgabenfrei sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit drei Grundsatzurteilen vom 11.11.2010, in denen es um die Besteuerung von Tankkarten, Tankgutscheinen und Geschenkgutscheinen ging, zur Unterscheidung von Bar- und Sachlohn und zur Anwendung der monatlichen Sachbezugsfreigrenze Stellung genommen. Ob Barlohn oder steuerbegünstigte Sachbezüge vorliegen, ist demnach allein danach zu beurteilen, welche Leistungen der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen beanspruchen kann.

MMW Kommentar

Zahlt ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anstelle der Sache den Barlohn in Höhe des Werts des Sachbezugs aus, liegt ein zu versteuernder Barlohn vor, auch wenn der Arbeitgeber den Betrag als Sachbezug zuwendet. In allen anderen Fällen handelt es sich um steuerbegünstigten Sachbezug. Es ist unerheblich, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung dieses Anspruchs selbst tätig wird oder dem Arbeitnehmer gestattet, auf seine Kosten die Sachen bei einem Dritten zu erwerben. Deshalb liegen steuerbegünstigte Sachbezüge auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbindet, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise – z.B. zum Bezin Kauf – zu verwenden.

Bei der Privatabrechnung Auslagenersatz nicht vergessen

— §10 der GOÄ regelt, dass der Arzt neben den Gebühren Auslagen gesondert in Rechnung stellen kann. Nach Absatz 1, Satz 1 des §10 der GOÄ sind dies zum Beispiel Kosten für Verbandmaterial und ähnliches, wenn der Patient dieses zur weiteren Verwendung behält oder aber das Material mit einmaliger Anwendung verbraucht ist.

Im Folgesatz ist allerdings die Einschränkung zu beachten „Sofern in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist“. Dieser Absatz präzisiert nämlich, dass Kosten für Kleinmaterialien wie Zellstoff, Mulltupfer, Schnellverbandmaterial, Verbandspray, Gewebeklebstoff auf Histoacrylbasis, Mullkompressen, Holzspatel, Holzstäbchen, Wattestäbchen, Gummifingerlinge, Reagenzien und Narkosemittel zur Oberflächenanästhesie, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Augen-, Ohren-, Nasentropfen, Puder, Salben und geringwertige Arz-

neimittel zur sofortigen Anwendung sowie für Einmalartikel wie Einmalspritzen, Einmalkanülen, Einmalhandschuhe, Einmalharnblasenkatheter, Einmalskalpelle, Einmalproktoskope, Einmaldarmrohre oder Einmalspekula nicht berechnet werden können. Auch Kleinmaterial, das in der kleinsten Packungseinheit nur wenig kostet (Centbereich), ist nicht berechnungsfähig. Dies gilt allerdings nicht für Briefporto oder veranlasste Kopierkosten.

MMW Kommentar

Empfehlenswert, um an dieser Stelle Verluste zu vermeiden, ist die Anfertigung einer Liste mit oft verwendeten Verbrauchsmaterialien und deren Kosten. EDV-Anwender können die einzelnen Positionen als Kürzel darstellen und damit die Rechnungsstellung erleichtern. Bei Materialien im Wert von mehr als 25,56 Euro muss der Rechnung ein Beleg beigefügt werden.

Ultraschalldiagnostik: Vorsicht beim Gerätekauf!

— Die neue Ultraschall-Vereinbarung definiert in §9 in Verbindung mit Anlage III die apparativen Anforderungen an Ultraschallsysteme. Diese Anforderungen sind Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung zur Abrechnung der Leistungen. Derzeit werden von mehreren Herstellern Geräte mit sogenannter kontinuierlicher empfangsseitiger Fokussierung angeboten. Bei diesen Geräten wird die Fokussierung von der Sendeseite auf die Empfangsseite verschoben und die in der Vereinbarung geforderte sendeseitige Fokussierung findet nicht statt. Sachverständigenaussagen zufolge soll es sich dabei um

qualitativ angemessene Alternativlösungen handeln.

MMW Kommentar

Nach Auffassung der KBV sind die bei den Anforderungen der Ultraschall-Vereinbarung „Sendeseitige Fokussierung“ (Nr. 2.2 der Anlage III) und „Sendefokussposition“ (in Nr. 6 der Anlage III) jedoch nicht erfüllt und deshalb bei der Beurteilung der Konformität der Geräteeigenschaften nicht anwendbar. Bei der Zulassung solcher Geräte könnte es deshalb – im Moment zumindest – Probleme geben, die man möglichst vermeiden sollte.